

Studienschwerpunkt Unternehmen und Verwaltung - Energierecht
Sommersemester 2015

Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Name oder Matrikelnummer

Sachverhalt

Der regionale Energieversorger V möchte einen Windpark mit mehreren Windturbinen mit jeweils ca. 3,5 MW Leistung errichten, die Gesamtleistung beträgt ca. 15 MW. V möchte nicht nur, dass seine Anlage ans Stromnetz angeschlossen wird, sondern auch, dass er für die eingespeiste Energie – zumindest teilweise – Geld erhält. Ein geeigneter Standort dafür befindet sich im Netzgebiet, in dem der Stromkonzern K tätig ist. Nachdem alle bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen vorliegen, fragt V bei K an, wie die Anlage an das Stromnetz des K angeschlossen werden kann.

Die Mitarbeiter von K behaupten, sie seien nicht zuständig, sondern die Netzgesellschaft N, die alle Netze von S betreibt und im Konzern des K integriert ist. Allerdings ist auch N nicht ohne Weiteres bereit, die Anlage des V an ihr Netz anzuschließen. Es ist in der Tat auch technisch nicht möglich, das Netz in der Nähe des Windparks (300 Meter) für den Anschluss zu nutzen, weil dort zwar ein von der Spannungsebene her geeignetes Netz vorhanden ist, dieses aber keine hinreichende Kapazität hat. Erst das 2 Kilometer entfernte Schalthaus würde den Anschluss ermöglichen (Anschlusskosten wären dann aber um 400.000,- EUR höher) – oder das Netz müsste für insgesamt 1,5 Mio. EUR ausgebaut werden.

Bei der Variante des aufwändigeren Anschlusses (400.000 EUR Zusatzkosten) müsste parallel zum zwischen dem Schalthaus und der von V gewünschten Anschlussstelle bereits existierenden Stromkabel eine weitere Verbindung mit höherer Kapazität verlegt werden.

Frage 1: (60 Punkte) Kann V verlangen, dass sein Kraftwerk an das Stromnetz am gewünschten Punkt angeschlossen wird?

Frage 2: (15 Punkte) Von wem und auf welcher Rechtsgrundlage?

Frage 3: (25 Punkte) Kann V Zahlung von Vergütung oder Prämien verlangen?

Zu Frage 1 ist ein kurzes Gutachten anzufertigen! Die Antworten auf Fragen 2 und 3 müssen lediglich kurz begründet werden. Der geforderte Umfang der Fragenbeantwortung entspricht in etwa der Gewichtung im Hinblick auf die genannte Punktzahl.

Zulässige Hilfsmittel: Textausgabe zum Energierecht, insb. mit dem EnWG und EEG